



DQS-zertifiziert
nach ISO 9001:2008



BohrundAdler
Notariat

Brauche ich ein Testament?

Beispiel 1: Eine alleinerziehende Mutter, die auch das alleinige Sorgerecht hat, möchte sicherstellen, dass ihr einziges Kind alleine erbt. Sollte sie vor dem 18. Lebensjahr des Kindes versterben, dann möchte sie verbindlich einen Vormund benennen. Schließlich ist es ihr wichtig, dass ihrem Kind bis zum 21. Lebensjahr jemand zur Seite steht, der das im Nachlass befindliche Immobilienvermögen sowie das sonstige Vermögen verwaltet. Aus dem Nachlass sollen der Unterhalt, die Ausbildung und evtl. das Studium finanziert werden. **Braucht sie ein Testament?**

Ja. Die gesetzliche Erbfolge würde zwar dazu führen, dass das Kind alleine erbt. Jedoch kann die Mutter im Testament verbindlich einen Vormund benennen, der bis zum 18. Lebensjahr die Vermögens- und die Personensorge ausübt. Darüber hinaus kann sie bis zum 21. Lebensjahr des Kindes einen Dauertestamentsvollstrecker bestimmen, der das Nachlassvermögen für das Kind als Treuhandvermögen verwaltet. Dabei hat er die von der Erblasserin verfügten Verwaltungsanordnungen zu beachten.

Beispiel 2: Oma hat eine Tochter und eine Enkelin. Omas Vermögen übersteigt den steuerlichen Freibetrag der Tochter. Oma möchte, dass ihre Enkelin aus dem Nachlass eine Eigentumswohnung erhält, auch um Steuern zu vermeiden. **Braucht sie ein Testament?**

Ja. Nach der gesetzlichen Erbfolge würde die Tochter alleine erben, und zwar den gesamten Nachlass inklusive Wohnung. Welche Möglichkeiten hat die Tochter, nachdem ihre Mutter plötzlich verstorben ist und das beabsichtigte Testament mit einer Erbeinsetzung der Tochter und einem Immobilienvermächtnis für die Enkelin nicht mehr errichten konnte? Soweit Tochter und Enkelin sich einig sind, kann die Tochter auf der Grundlage einer Abfindungsvereinbarung den Nachlass ausschlagen. Dann erbt die Enkelin und überträgt der Tochter als Abfindung für die Ausschlagung alle Nachlassgegenstände mit Ausnahme der Wohnung. Hier ist die 6-Wochen-Frist für die Ausschlagung zu beachten. Bei Minderjährigkeit der Enkelin kommen familienrechtliche Problemstellungen hinzu.



DQS-zertifiziert
nach ISO 9001:2008



BohrundAdler
Notariat

Beispiel 3: Eine in zweiter Ehe verheiratete Ehefrau möchte ihre zwei Kinder aus erster Ehe als Erben einsetzen. Gleichzeitig möchte sie ihren 3 Enkelkindern Gelder zuwenden, die sie aber erst ab dem 25. Lebensjahr und nur bei abgeschlossener Ausbildung erhalten sollen. Ihr jetziger Ehepartner soll das Geld für die Enkelkinder solange verwalten. Er soll aus dem Nachlass eine Wohnung sowie den Nießbrauch an dem in ihrem Eigentum stehenden gemeinsam genutzten Hausgrundbesitz erhalten. Er soll auch berechtigt sein, diesen zu verkaufen. **Braucht sie ein Testament?**

Ja. Die gesetzliche Erbfolge passt nicht, weil der Ehepartner zu $\frac{1}{2}$ neben ihren Kindern (je $\frac{1}{4}$) erben würde. Das gilt erst Recht für die Enkel, die nach der gesetzlichen Erbfolge komplett leer ausgehen würden. Auch die Vermögenszuweisungen für den Ehegatten bedürfen einer differenzierten Lösung. In einem Testament werden die beiden leiblichen Kinder zu Erben eingesetzt. Den Enkeln werden die Geldvermächtnisse mit entsprechenden Bedingungen (25. Lebensjahr, abgeschlossene Ausbildung) ausgesetzt. Der Ehemann erhält als Vermächtnisse die Eigentumswohnung und den Nießbrauch am Hausgrundbesitz. Gleichzeitig wird er als Dauertestamentsvollstrecker eingesetzt mit dem Auftrag, die Vermächtnisse zu erfüllen und das Geldvermögen zu verwalten. Es wird klargestellt, dass er auch berechtigt ist, den Hausgrundbesitz zu verkaufen. Dann setzt sich der Nießbrauch am Käuferlös fort. War die Unterhaltung der Immobilie zu teuer geworden, dann hat er nach dem Verkauf aus den Zinsen für den Kaufpreis einen nennenswerten monatlichen Ertrag zusätzlich zu seinem sonstigen Einkommen.

Beispiel 4: Opa hat (und hatte immer nur) einen Sohn. Weiterhin gibt es sechs volljährige Enkelkinder. Die Familienverhältnisse sind sehr harmonisch. Er hat sehr hohes Vermögen, insgesamt 1,6 Mio. EUR. Er möchte dem Staat nichts schenken, sondern das Vermögen ungeschmälert in die nächste und übernächste Generation bringen. **Braucht er ein Testament?**

Ja. Über die gesetzliche Erbfolge würde alleine der Sohn erben. Er würde mit hoher Erbschaftsteuer belastet. In einem Testament wird der Sohn als Alleinerbe eingesetzt. Jedes Enkelkind erhält ein Geldvermächtnis in Höhe von 200.000,00 EUR. Damit sind alle Steuerfreibeträge voll ausgeschöpft und es fällt keine Erbschaftsteuer an.



DQS-zertifiziert
nach ISO 9001:2008



BohrundAdler
Notariat

Beispiel 5: Eheleute, verheiratet, kein Ehevertrag, zwei Kinder, möchten zunächst die Absicherung des Überlebenden sicherstellen und anschließend die Kinder zu gleichen Teilen bedenken. **Brauchen sie ein Testament?**

Ja. Die gesetzliche Erbfolge nach dem Erstversterbenden würde eine Erbengemeinschaft mit $\frac{1}{2}$ für den überlebenden Ehepartner und je $\frac{1}{4}$ für die beiden Kinder mit sich bringen. In einem Testament oder Erbvertrag wird der Überlebende als Alleinerbe eingesetzt. Als Schlusserben zu je $\frac{1}{2}$ werden die Kinder berufen. Eventuell wird ein Pflichtteilsverzicht mit den Kindern beurkundet. Andernfalls werden Pflichtteilsstrafklauseln in das Testament oder den Erbvertrag eingearbeitet. Möglicherweise ist eine Wiederverheiraturklausel gewünscht. Nur die gegenseitige Erbeinsetzung erfolgt bindend. Die Schlusserbeinsetzung der Kinder wird – jedenfalls ohne gleichzeitigen Pflichtteilsverzicht – ohne Bindungswirkung ausgestaltet. So bleibt dem Überlebenden seine Testierfreiheit erhalten und er kann auch das spätere Verhalten der Kinder noch testamentarisch würdigen.

Beispiel 6: Wie Beispiel 5, jedoch haben die Eheleute ein Vermögen von 2 Mio. EUR. Selbstverständlich brauchen sie ein Testament. Soll die gegenseitige Erbeinsetzung aufrechterhalten bleiben, dann ist ein Steuervermächtnis auszusetzen. Der Erstversterbende setzt den Kindern ein Steuervermächtnis zum Zwecke der ganzen oder teilweisen Ausnutzung ihrer Steuerfreibeträge aus. Der Überlebende entscheidet, ob und in welcher Art er das jeweilige Steuervermächtnis erfüllt. So können die Steuerfreibeträge der Kinder nach dem Erstversterbenden, insgesamt 800.000,00 EUR, genutzt werden und gehen nicht durch die gegenseitige Erbeinsetzung verloren. Die starke Stellung des überlebenden Ehepartners bleibt trotzdem gewahrt.

Beispiel 7: Wie Beispiel 5, jedoch soll eines der Kinder nach dem Tod des zunächst überlebenden Ehepartners das Familienheim übernehmen. Es hat dort bereits investiert. Außerdem hat das andere Kind zu Lebzeiten der Eltern schon ein Haus unentgeltlich übertragen bekommen. Selbstverständlich brauchen sie ein Testament. Dort vermacht der überlebende Ehepartner dem Kind das Haus. Im Vermächtnis wird auch geregelt, dass eventuell auf der Immobilie gesicherte Darlehensverbindlichkeiten zu übernehmen sind. Es wird weiter geklärt, was passiert, wenn das Kind vorverstirbt, ob also eventuelle Enkelkinder Ersatzvermächtnisnehmer sind und wie bei der Erbeinsetzung aufrücken. Soll doch eine Ausgleichsleistung an das andere Kind gezahlt werden, dann empfiehlt sich die Anordnung eines Untervermächtnisses mit einem konkreten Zahlbetrag.



DQS-zertifiziert
nach ISO 9001:2008



BohrundAdler
Notariat

Beispiel 8: Wie Beispiel 7, jedoch soll dem Kind mangels Vorempfängen des anderen Kindes nur das Recht eingeräumt werden, die Immobilie zu einem familiengerechten Preis zu übernehmen. Auch hier ist ein Testament erforderlich. Das Immobilienvermächtnis für das Kind wird aber als Übernahmeoption ausgestaltet. In der Regelung ist detailliert aufgeführt, zu welchen Bedingungen die Immobilie übernommen werden kann. Die Regelung ist verbindlich und gibt dem Vermächtnisnehmer ein entsprechendes Forderungsrecht.

Beispiel 9: Ehepartner sind in zweiter Ehe ohne Ehevertrag verheiratet. Beide haben je 2 Kinder aus erster Ehe, jedoch keine gemeinsamen Kinder. Sie wohnen im Haus der Ehefrau. Sein Haus ist vermietet. Sie halten ihr jeweiliges Vermögen – auch das Geldvermögen – getrennt. Sie möchte, dass ihre Kinder das Haus und ihr ihr weiteres Vermögen bekommen. Er soll aber lebenslang im Haus wohnen bleiben und das weitere Vermögen, insbesondere das Geldvermögen, für seine Versorgung einsetzen können. Er möchte umgekehrt das Gleiche für seine Kinder und für seine Ehefrau, wobei sie die Mieten aus dem Haus lebenslang bekommen soll. **Brauchen sie ein Testament.**

Ja. Die gesetzliche Erbfolge trägt der Zweitehe überhaupt nicht Rechnung. Würde sie als Erste sterben, wird sie von ihm (1/2) und ihren leiblichen Kindern (je 1/4) beerbt. Eine kritische Erbengemeinschaft entsteht. Stirbt er anschließend, erben seine leiblichen Kinder zu je 1/2. Im Nachlass ist dann auch die Hälfte des von der vorverstorbenen Ehefrau hinterlassenen Nachlasses. Eine Vierer-Erbengemeinschaft von Kindern unterschiedlicher Eltern entsteht im Hinblick auf den Nachlass des Erstversterbenden. Umgekehrt kommt es zum gleichen Ergebnis, so dass sich die leiblichen Kinder desjenigen Ehepartners, der den anderen überlebt, freuen können. Sie erhalten den Löwenanteil. Zur Lösung dieser Ehe- und Erbkonstellation bietet das Erbrecht das Instrument der Vor- und Nacherbschaft. Die Ehefrau setzt den Ehemann als Vorerben ein, ihre leiblichen Kinder werden zu Nacherben berufen. Umgekehrt macht das der Ehemann auch. Der Nachlass des zuerst verstorbenen Partners bildet dann ein Sondervermögen, das die Witwe oder der Witwer für die Nacherben quasi treuhänderisch verwaltet. Die Witwe oder der Witwer kann über diesen Nachlass zu Lebzeiten nur in engen Grenzen verfügen. Sie oder er kann noch einen Nutzen daraus ziehen (das Haus bewohnen oder vermieten, Zinsen oder Miete kassieren), doch weder der Verkauf noch die Belastung von Immobilien aus dem Nachlass sind ohne Zustimmung der Nacherben möglich. Der überlebende Partner kann auch nichts mehr aus dem Nachlass verschenken. Wie weit seine Verfügungsbefugnis reicht, hängt davon ab, ob man ihm zum befreien oder nicht befreien Vorerben bestellt. Dies ist Gegenstand der Beratung im Einzelfall.



DQS-zertifiziert
nach ISO 9001:2008



BohrundAdler
Notariat

Beispiel 10: Wie Beispiel 9, jedoch soll den jeweiligen leiblichen Kindern nur das Eigentum an der jeweiligen Immobilie als wesentlichem Nachlasswert gesichert werden. Auch hier ist ein Testament erforderlich. In dieser Konstellation setzt jeder Ehegatte seine leiblichen Kinder als Alleinerbe ein. Die Ehefrau vermacht dem Ehemann ein Wohnungsrecht am gemeinsam genutzten Hausgrundbesitz und setzt zu seinen Gunsten ein Vermächtnis hinsichtlich all ihrer beweglichen Sachen, insbesondere Geldvermögen, aus. Er vermacht ihr den Nießbrauch an dem vermieteten Haus und setzt zu ihren Gunsten ebenfalls ein Vermächtnis hinsichtlich all seiner beweglichen Sachen, insbesondere Geldvermögen, aus.

Beispiel 11: Ein älteres Paar lebt schon seit 20 Jahren in „wilder Ehe“ zusammen. Beide sind verwitwet und kinderlos. Beide wollen nicht heiraten, weil sie ansonsten die auskömmlichen Renten-/Pensionsansprüche als Witwe bzw. Witwer verlieren würden. Sie möchten, dass der überlebende Partner den Erstversterbenden beerbt. **Brauchen sie ein Testament.**

Ja. Vor dem Gesetz sind sie Fremde. Die gesetzliche Erbfolge geht völlig an ihnen vorbei. Ohne Testament erben weit entfernte, kaum bekannte oder möglicherweise sogar verhasste Verwandte. Wichtig ist hier, dass beide kein gemeinschaftliches Testament errichten können. Dieses ist Ehegatten vorbehalten. Daher kommt ein Erbvertrag mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung in Betracht. Mit Blick auf die Bindung ist auf ein Rücktrittsrecht, insbesondere für den Trennungsfall, zu achten. Eventuell können auch schon Regelungen nach dem Tod des zunächst überlebenden Partners getroffen werden in Form von Zuwendungen an karitative Einrichtungen.

Beispiel 12: Eltern haben ein geistig behindertes Kind ... Egal wie der Sachverhalt weitergeht, die Antwort lautet ja. **Ein Testament ist Pflicht.**

Beispiel 13: Ein Unternehmerehepaar Hier gilt das zu Beispiel 13 Gesagte. **Ein Testament ist Pflicht.**

Hier werden alle Fragen rund um die Registrierung dieser Dokumente beantwortet und weiterführende Hinweise gegeben: www.testamentsregister.de

*Falls Sie noch weitere Fragen haben.
Oder rufen Sie uns an!*